

ifa-Ausstellungsförderung – Abrechnungsmodalitäten

Die Erstattung im Förderprogramm „Ausstellungsförderung“ des ifa erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

Benutzen Sie zur Abrechnung die ifa-Projekt abrechnungsvorlage, die als Download auf unserer Webseite zu finden ist <https://www.ifa.de/foerderungen/ausstellungsfoerderung/>

1. Die Abrechnung gegenüber dem ifa erfolgt stets in Euro. Belege in anderen Währungen müssen unter Berücksichtigung des aktuellen Umrechnungskurses **des jeweiligen Rechnungsdatums** in Euro umgerechnet **und belegt** werden, **oder über eine aktuelle Kreditkartenabrechnung nachvollziehbar sein.**
2. **Es sind ausschließlich Originalbelege erstattungsfähig, Kopien oder Scans von Belegen werden nicht akzeptiert.**
 - Belege die nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, müssen übersetzt bzw. deren wesentlicher Inhalt wieder gegeben werden.
 - Bei Rechnungen auf Thermopapier wird der Originalbeleg und eine Kopie des Beleges benötigt.
 - Tackern Sie die nummerierten Originalbelege auf A4-Blätter mit eindeutiger Zuordnung, Datum und näherer Erläuterung des Beleges.
3. Erstattungsfähige Ausgaben werden nach Zusendung der Originalbelege und ausgefüllter ifa-Projekt abrechnungsvorlage an die antragstellende Person oder Institution erstattet. Soll die Auszahlung an eine andere Person erfolgen, benötigen wir eine schriftliche Autorisierung durch die antragstellende Person.
 - Es können ausschließlich Ausgaben, die nach der Förderentscheidung entstanden sind, erstattet werden.
 - Es werden ausschließlich die bewilligten Ausgaben, die in der ifa-Fördervereinbarung aufgeführt sind, erstattet.
 - Produktionskosten, Gehälter, Honorare, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
 - Änderungen im Finanzplan, die Förderbereiche des ifas betreffen, müssen immer vor Beginn des Projektes abgesprochen werden.
 - Änderungen, die ohne Absprache nach Ausstellungsbeginn entstehen, und die ifa-Förderung betreffen, können nicht berücksichtigt werden.
4. Sollten sich vor Beginn des Projekts gravierende Änderungen im Konzept ergeben, (z. B. Änderungen der Künstler: innenliste, Ausstellungsort, Zeitraum) besteht die Verpflichtung diese Änderungen dem ifa unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. **Erstattung von Fahrt - und Reisekosten:**

Bitte beachten Sie, dass Reiserücktrittsversicherungen sowie Impfungen nicht erstattungsfähig sind.

 - Ausgaben, die für die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Hin- und Rückfahrten zum Flughafen oder Bahnhof anfallen, können als Reisekosten bei uns abgerechnet werden.
 - Sonstige Fahrten die während des Aufenthaltes am Ausstellungsort mit öffentlichem Nahverkehr, Taxi oder anderem Transportmittel anfallen, sind nicht erstattungsfähig.
 - Ausgaben für Taxifahrten sind nicht abrechnungsrelevant.

6. Bahnfahrt:

Bahnfahrtkosten werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
Erstattung: Buchungsbestätigung und Ticket sind im Original einzureichen.

7. Flugzeug:

Bei Flugzeugbenutzung werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse (Economy-Class ohne Upgrades etc.) erstattet. Sollten dazu Fragen auftauchen, bitten wir um Rücksprache vor der Buchung.
Erstattung: Buchungsbestätigung / Rechnung, Ticket und Bordkarten sind im Original einzureichen.

8. Kilometergeld:

Bei Nutzung des privaten PKW für die Hin- und Rückreise zum Ausstellungsort ist eine Pauschale von 0,20 Euro/Kilometer erstattungsfähig. Pro Reise bis max. 130,00 Euro (650 km).

Mit derder Kilometergeldpauschale sind alle Kosten der Kraftfahrzeugbenutzung abgegolten.

9. Transport:

- Wurde für den Transport der Kunstwerke ein **privater PKW** benutzt, werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer mit der Pauschale ohne Begrenzung erstattet. Kilometergeldpauschale erstattet. Als Nachweis benötigen wir den Fahrtreckenverlauf mit Kilometerangabe.
-
- Wurde für den Transport der Kunstwerke ein **Mietwagen** benutzt, werden die tatsächlichen Kosten erstattet: Rechnung für Mietwagen, Tankbelege, ggfs. Belege für Maut- und Fährgelühren, im Original.

10. Tagegeld für Verpflegung:

Wird eine unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für die Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Übernachtungskosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für:

- Frühstück: 20 Prozent
- Mittagessen: 40 Prozent
- Abendessen: 40 Prozent

in Abzug gebracht.

Tagegeld im Ausland: siehe PDF auf Website zu Auslandstagegelder:

<https://www.ifa.de/foerderungen/ausstellungsfoerderung/https://www.ifa.de/foerderungen/ausstellungsfoerderung/>

Eine unvollständige Abrechnung (ohne Umrechnung in Euro, ohne Gesamt- und Einzelaufstellungen, ohne nummerierte und getackerte Belege, ...) wird nicht bearbeitet.

Bei Fragen zur Projektabrechnung bitten wir um Kontaktaufnahme:

Ingrid Klenner / Anna Stergel
Institut für Auslandsbeziehungen
Ausstellungsförderung
Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart
E-Mail: klenner@ifa.de / stergel@ifa.de
Tel. 0049 - 711 22 25 - 171 / - 132